Satzung des Saarländischen Hebammenverbandes e.V.

§1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen Saarländischer Hebammenverband, eingetragener Verein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen. Sitz des Verbandes ist Saarbrücken. Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden. Der Saarländische Hebammenverband e. V. ist Mitglied im Deutschen Hebammen Verband e. V.
Alle Landesverbände führen einheitlich das Logo des Deutschen Hebammen Verbandes e. V.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
2. Die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten.
3. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
4. In allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken.
5. Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen des Hebammenwesens zu unterrichten.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verband nicht aus. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Alle Mittel sind zweckgebunden für die Aufgaben des Verbandes zu verwenden.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den gemeinnützigen Zweck, das allgemeine Gesundheitswesen durch Fortbildungsmaßnahmen für Hebammen zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verband hat:
   a) Ordentliche Mitglieder
   b) Fördernde Mitglieder
   c) Schülerinnen-Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied im Saarländischen Hebammenverband e. V. kann jede staatlich anerkannte Hebamme bzw. Entbindungspfleger werden, die im Saarland ihren Beruf ausüben oder ihren Wohnsitz haben.

3. Förderndes Mitglied kann jede staatlich anerkannte Hebamme bzw. Entbindungspfleger werden, die/ der entweder dauernd (Ruhestand) oder auf Zeit ihren Beruf nicht ausüben. Fördernde Mitgliedschaft erhalten auf Antrag auch Hebammen bzw. Entbindungspfleger, die vorübergehend nicht im Saarland tätig sind. Eine vorübergehende fördernde Mitgliedschaft wandelt sich auf Antrag bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Fördernde Mitglieder werden nicht als Vertragspartner an die Krankenkasse gemeldet.
   Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen , Träger eines hebammengeleiteten Geburtshauses oder Entbindungsheimes ohne Stimmrecht, die die Ziele ideell oder finanziell unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand.
4. Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied in einem Landesverband sind bei der Geschäftsstelle des DHV (Deutscher Hebammen Verband e. V.) zu stellen.
5. Nach der Probezeit kann jede Hebammen-Schülerin Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft von Schülerinnen geht automatisch nach bestandenem Examen in die Vollmitgliedschaft über; den Schülerinnen steht nach der Ausbildung eine außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von 6 Monaten auszuüben ist und mit dem Eingang der Kündigung wirksam wird.
6. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
7. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
8. Schülermitglieder haben pro 5 Mitglieder eine Stimme, die an eine zu wählende Vertreterin gebunden ist.
9. Soweit Hebammen Mitglieder im DHV oder seinen Landesverbänden sind, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für Verträge, die der DHV oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für selbstzahlende Patienten oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen schließen.

§ 5 Wechsel und Beendigung der Mitgliedschaft

a) Wechsel der Mitgliedschaft:
   1. Ein Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb der Landeshebammenverbände des Deutschen Hebammenverbands e.V. kann nur dann wirksam durchgeführt werden, wenn das wechselnde Mitglied seinen Wohnort und/oder Praxissitz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Saarländischen Hebammenverbands e.V. nachweislich verlegt. Der Nachweis über die Verlegung ist der Erklärung an den Deutschen Hebammenverband e.V. beizufügen. Die Erklärung kann erst nach vollzogener Verlegung abgegeben werden.
   2. Ein wirksamer Wechsel der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Deutschen Hebammenverband e.V. gegen das wechselnde Mitglied ein Ausschlussverfahren anhängig ist und das Mitglied darüber Kenntnis besitzt. Das wechselnde Mitglied hat dem Deutschen Hebammenverband e.V. in der Erklärung darüber entsprechend Auskunft zu erteilen.

3. Das wechselnde Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Deutsche Hebammenverband e.V. im Zusammenhang des Mitgliedschaftswechsels die beteiligten Hebammenverbände mit den dafür notwendigen Daten versorgt.

b) Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch Wechsel in einen anderen Landesverband des Deutschen Hebammenverbands e.V., durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

1. Der Austritt ist nur nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an den DHV zu erfolgen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Landesverbandes oder satzungsmäßige Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat oder mit seinen Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Verzug ist. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte und jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen
4. Bei Wiederaufnahme in den Verband nach vorherigem Ausschluss ist zunächst die Zahlung der ggf. zuvor nicht gezahlten Beiträge fällig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit das Mitglied gegenüber dem Deutschen Hebammenverband e.V. seinen Mitgliedschaftswechsel in einen anderen seiner Landesverbände wirksam erklärt hat. Es gelten die Voraussetzungen des § 5 a).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung durch den Verband in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Verband besteht nicht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und den Verband zu unterstützen. Namensänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind der Geschäftsstelle des DHV mitzuteilen.
3. Wer ein Amt im Präsidium des DHV bekleidet, kann nicht gleichzeitig ein Amt in einem Vorstand eines Mitgliedverbandes innehaben. Daraus folgt: Nimmt die Hebamme ein Wahlamt für das Präsidium des DHV an, verliert sie damit gleichzeitig und automatisch ihr Wahlamt im Vorstand des Landesverbandes. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt im Vorstand eines Landesverbandes an, verliert sie damit automatisch ihr bisher im Präsidium des DHV innegehabtes Wahlamt. Einer besonderen Willenserklärung der Hebamme auf Rückgabe des Wahlamtes im Präsidium bedarf es nicht. Hat ein Mitglied bei Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ein Amt sowohl im Präsidium des DHV als auch im Vorstand eines Landesverbandes inne, dann entscheidet es sich, welches Wahlamt es niederlegen will. Die Erklärung ist innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten der Satzungsänderung abzugeben. Wird keine Erklärung abgegeben, dann gilt das Wahlamt im Präsidium des DHV als erloschen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Bundesdelegiertentagung festgelegt.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Verbandsangelegenheiten vorzulegen. Insbesondere gehört zu ihren Aufgaben:
   Die Wahl des Verbandsvorstandes, der Schriftführerin, der Sonderbeauftragten und der Schatzmeisterin.
   Die Beschlussfassung über:
   a) die Entlastung des Vorstandes
   b) die Genehmigung der Kassenführung
   c) die vorliegenden Anträge
   d) die Höhe der Aufwandsentschädigungen
   e) Satzungsänderungen
   f) Auflösung des Verbandes
   Die Wahl der Landesdelegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Hebammen Verbandes nach Maßgabe der DHV-Satzung.
2. In jedem Landesverband ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung bzw. Delegiertentagung abzuhalten.
   Daneben kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
   Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sollen möglichst im Veröffentlichungsorgan des DHV des Monats davor veröffentlicht werden. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingereicht werden, müssen aber mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
   Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe eventueller Anträge durch Einladungsschreiben mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
3. Mitglieder, die mit ihren Verbandsbeiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand sind, haben kein Recht Anträge zu Stellen und kein Stimmrecht.
4. Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüferinnen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Der Bericht soll auf der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres vorgelegt werden.

§ 11 Mehrheit und Verfahren für Wahlen und Beschlüsse

Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung sind für den Landesverband verbindlich; Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen.
Bei Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Die Delegierten zur jährlichen Delegiertenversammlung des DHV sind mit einfacher Mehrheit für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes muss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§12 Schriftliche Beschlussfassung

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande wenn der bezügliche Antrag allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist, und wenn hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltslos schriftlich zustimmt.

§ 13 Sitzungsleitung und Niederschrift

Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden geleitet, außer bei Krankheit oder bei Amtsniederlegung. Die Mitgliederversammlung kann sich jedoch auch eine Versammlungsleiterin für die jeweilige Versammlung wählen. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift der Versammlung sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht jedem Mitglied frei, seine abweichende Ansicht über einen Beschluss in der Niederschrift besonders festlegen zu lassen. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin und von der/den Versammlungsleiterin/innen zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder des DHV sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§14 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes wird auf 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt. Für alle Vorstandsämter ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig. Die Abwahl der Vorstandsmitglieder kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen frei, kann der Vorstand dieses Amt durch Neuwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen, sofern nicht eine Stellvertreterin vorhanden ist.
2. Der Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Schatzmeisterin. Für die Schriftführerin und die Schatzmeisterin können Vertreterinnen gewählt werden. Der Vorstand sollte sowohl aus dem Kreise der angestellten sowie aus dem Kreise der freiberuflichen Hebammen stammen. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
3. Die 1. Vorsitzende soll hauptamtlich mit einer halben Stelle (20 Stunden) tätig werden; für Landesverbände mit geringeren Mitgliederzahlen als 500 ist auch ein geringerer zeitlicher Umfang möglich. Jedoch ist auch in diesem Fall der zweckgebundene Beitragsrückfluss vom DHV an den Landesverband in vollem

Umfang für die Vergütung der Vorsitzenden zu verwenden. Nicht zweckgebundene verwendete Mittel fließen an den DHV zurück.

4. Die beiden Vorsitzenden sind nach §26BGB jede für sich allein vertretungsberechtigt und zur Geschäftsführung befugt. Die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis der Schatzmeisterin beschränkt sich auf die Kassengeschäfte.
5. Der Vorstand hat das Präsidium des DHV bei Bedarf, mindestens einmal pro Quartal zu informieren.
6. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er wird durch den Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung und zu weiteren Sitzungen bei Bedarf einberufen.
7. Die Schatzmeisterin, die Schriftführerin und die Beauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über genaue Regelungen der Art und der Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsführung, die er sich selbst gibt.

§ 15 Haftungsfreistellung

Der saarländische Hebammenverband e. V. stellt seinen Vorstand von der Haftung für fahrlässige herbeigeführte Schäden frei.

§ 16 Übergangsvorschriften

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14. November 2014 in Niederwürzbach beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken, den 12.1.15

Andrea Dansoko, 1. Vorsitzende

Anne Wiesen, 2. Vorsitzende

Die Satzungsänderung ist am 02.03.2015 in das Vereinsregister eingetragen worden (VR 2016)

Saarbrücken, den _____ Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Saarbrücken.